



Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für Einzelbetreuungen

im Rahmen ambulanter Dienstleistungen

und Leistungen,
die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur
Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW
(Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) anerkannt wurden.

Informationen zum Anbieter:

Anbieter, Name: Verein für Behinderte e.V., Rudolf-Diesel-Str. 11, 40670 Meerbusch
Zugelassen seit: 02.07.2004 gem. AnFöVo
ID (Betriebsnummer): 500518868
Art des Angebotes: Einzelbetreuung
Durchführungsort des Angebotes: Kreis Neuss und umliegende Regionen

Kontaktdaten:

Tel.: 02159 – 679878
Tel. während der Einzelbetreuung: 02159 – 678978, 0177- 3863401
Zuständige Fachkraft: Andrea Stadermann
E-Mail-Adresse: info@vfb-meerbusch.de



Inhalt:

1. Gegenstand des Konzeptes
 - 1.1. Ziel des Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes
2. Infektionsschutzmaßnahmen
 - 2.1. Umsetzung der Hygieneregeln
3. Personelle Voraussetzungen
4. Informationsmanagement
 - 4.1. Vorgehen bei Verdacht auf einen Corona-positiven Kontakt
 - 4.2. Erste Hilfe im Notfall
5. Sonstiges
 - 5.1. Erklärung zur Eigenverantwortung
 - 5.2. Sicherstellung der fachlichen Beratung
 - 5.3. Dokumentation

1. Gegenstand des Konzeptes

Gegenstand des Konzeptes ist die Durchführung von Einzelbetreuungen im Rahmen ambulanter Dienstleistungen und Leistungen, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) anerkannt wurden. Für die Voraussetzung der Durchführung sieht die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) in der ab 15. Juni 2020 gültigen Fassung vor, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus ergriffen werden.

1.1. Ziel des Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes

Ziel des vorliegenden Konzeptes ist die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vor allem der Infektion von zu Betreuenden und Mitarbeiter*innen mit dem SARS-CoV-2-Virus. Die Einhaltung von festgelegten Maßnahmen bietet den zu Betreuenden und Beschäftigten einen wirksamen Schutz vor Infektionen und anderen Gesundheitsgefahren.

Ein Restrisiko der Ansteckung ist jedoch niemals auszuschließen.

Die in diesem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen sind verbindlich einzuhalten. Sie berücksichtigen die gesetzlichen und internen Vorgaben, sowie die vom Robert Koch-Institut empfohlenen Standards. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind die Fachkraft und die durchführende Kraft vor Ort verantwortlich. Die Maßnahmen können zu jeder Zeit aufgrund von neuen Vorgaben/Erkenntnissen angepasst werden.

2. Infektionsschutzmaßnahmen

Im Folgenden werden die Infektionsschutzmaßnahmen und das Hygienekonzept des Vereins für Behinderte e.V. dargestellt. Die Punkte umfassen alle Maßnahmen, die von den leistungserbringenden Personen unter fachlicher Begleitung der Fachkraft zur Erfüllung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind für alle nach Landesrecht anerkannten Einzelbetreuungen in NRW als Mindestvorgaben zusammengestellt worden. Angebotspezifische individuelle Zusätze sind möglich.



Das vorliegende Hygienekonzept wurde auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen aus dem Infektionsschutz- und Arbeitsschutzrecht erstellt und in enger Zusammenarbeit mit dem MAGS - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW erarbeitet. Die Maßnahmen erfolgen auf Basis der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de). Aus diesen Empfehlungen können sich – sofern es Aktualisierungen auf Basis neuer Erkenntnisse gibt – Änderungen ergeben.

2.1. Umsetzung der Hygieneregeln

Das Hygienekonzept enthält folgende durchzuführende Maßnahmen:

a.) Der Mindestabstand wird eingehalten

Bei einem Abstandsradius von 1,5 m (im besten Falle 2 Metern) beträgt die Orientierungsgröße mindestens 5 qm Bewegungsfläche pro Person. Bei Betreuungen im Freien reichen 1,5 Meter Abstand aus.

Das Abstandsgebot kann gegebenenfalls von Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht das nötige "Einsichtsvmögen" durch eine psychische oder geistige Behinderung haben, nicht immer eingehalten werden.

b.) Lüftung

Der Raum ist ausgiebig gelüftet und wird auch während der Betreuung mehrfach gelüftet, (alle 20 min für 5-10 Minuten und bei jedem Husten und Niesen sofortiges Stoßlüften) sowie nach der Betreuung, sofern diese nicht im Freien stattfindet.

c.) Alle an der Einzelbetreuung beteiligten werden erfasst

Dazu werden zu Beginn der Betreuung der durchführenden Mitarbeiter*in Kurzscreening Zettel zur Verfügung gestellt, in der der Termin dokumentiert werden muss. Das Kurzscreening enthält den Vor- und Zunamen, die Adresse und eine Telefonnummer, sowie das Datum und die Uhrzeit der Betreuung. (Siehe auch „Dokumentation“).

d.) Kurzscreening wird durchgeführt (Anlage 2)

Bei den zu Betreuenden, dem Personal und sonstigen anwesenden Personen wird zu Beginn jeder Betreuung ein schriftliches Kurzscreening durchgeführt. Im Kurzscreening wird abgefragt, ob sich innerhalb der letzten 14 Tagen (Erkältungs-) Symptome gezeigt haben. Dabei wird Zutreffendes angekreuzt. Die abgefragten Symptome entsprechen zum größten Teil dem Kurzscreening für Besucher von vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen während der COVID-19 Pandemie, das als Muster vom MAGS, Stand 7.5.2020, zur Verfügung gestellt wurde. Die abgefragten Symptome sind: Fieber, Halsschmerzen und/oder Schluckbeschwerden, Husten, Atemnot, Geschmacks- oder Geruchsverlust, allgemeine Abgeschlagenheit und/oder Leistungsverlust (soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar), starker Schnupfen (soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung - z. B. Allergien - erklärbar). Zudem wird erfragt, ob es Kontakt zu einem SARS-CoV-2 positiven Menschen gegeben hat und ob in den letzten 14 Tagen eine Reise in ein Risikogebiet stattgefunden hat.

Die Betreuung kann nur durchgeführt werden, wenn alle Punkte mit einem „Nein“ beantwortet wurden. Es wird dokumentiert, ob die Betreuung durchgeführt wurde. Das Muster für das Kurzscreening ist diesem Konzept beigelegt. Es wird von der zuständigen Kraft oder Fachkraft unterschrieben und vier Wochen archiviert. Danach wird es im Sinne des Datenschutzrechtes vernichtet.



e.) Es stehen alle notwendigen Hygienemittel zur Verfügung (Desinfektion, Seife, Einmaltücher usw.)

Die Hygienemittel werden im Vorfeld beschafft und sind zu Beginn der Betreuung in ausreichender Anzahl und Menge vorhanden. Dem Anbieter ist bekannt, dass die Hygienemittel selbst beschafft werden müssen, sollte der zu Betreuende diese nicht zur Verfügung stellen können.

Anm.: Händewaschen ist außerhalb von medizinischen Einrichtungen die adäquate Maßnahme. Ist es nicht möglich, direkt nach dem Betreten der Wohnung in den Sanitärbereich zu gelangen, wird Händedesinfektion bereitgestellt.

f.) Es wird eine Aufklärung über die aktuellen Hygienevorgaben vorgenommen

In der Aufklärung wird verwiesen auf das Tragen von Schutzausrüstung (z.B. Mund-Nase- Schutz, Handschuhe, Schutzkittel, die über der Kleidung getragen werden oder das Waschen der eigenen Kleidung nach dem Einsatz bei 60 Grad Celsius), auf die sog. „Niesetikette“, das Abstandsgebot, die gute Händehygiene – Waschvorgang von 20-30 Sekunden, insbesondere nach dem Betreten des Gebäudes und nach dem Toilettengang – und vor dem Verlassen des Gebäudes, sowie die Vermeidung von Berührungen im Bereich der Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) mit ungewaschenen Händen.

g.) Der zu Betreuende und der/die Mitarbeiter*in tragen einen Mund-Nasen-Schutz, bzw. Mitarbeiter*innen einen Schutzkittel bei der Pflege, sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Der/die zu Betreuende, die leistungserbringende Kraft und sonstige anwesende Personen tragen einen Mund-Nasen-Schutz (MNS), wenn sie nicht auf einem festen Platz sitzen. Der Schutz kann entfernt werden, sobald der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, oder denen das Tragen wegen einer psychischen oder geistigen Behinderung nicht zumutbar ist, sind von der Masken-Pflicht ausgenommen. In diesem Falle wird in besonderem Maße auf die Abstandsregelung Rücksicht genommen. Bei z.B. Toilettengängen wird seitens der Anbieter besonders auf die Händehygiene geachtet.

h.) Nicht zum Verbrauch bestimmtes Material (z.B. Mehrwegmasken, Handtücher, getragene Kleidung etc.) werden täglich bei 60 Grad gewaschen.

Anm.: Schutzkittel sollten dann getragen werden, wenn es keine Möglichkeit gibt, die eigene Kleidung nach der Durchführung der Betreuung bei 60 Grad Celsius zu waschen.

i.) Flächen, Stühle und Tische, sonstige Gegenstände, Türklinken und sanitäre Einrichtungen, die der/die Mitarbeiter*in genutzt hat werden mit einem Tensid-haltigen Haushaltsreiniger oder Desinfektionstüchern gereinigt

Bei der Reinigung sonstiger Gegenstände wird vor allem darauf geachtet, welche Gegenstände mit einem häufigen Händekontakt in Verbindung stehen.

j.) Toilettengänge

Vor und nach jedem Toilettengang des /der Mitarbeiter*in ist eine Wischdesinfektion (Klobrille, Wasserspültaste, Türgriff) vorzunehmen. Das nachfolgende Händewaschen wird sichergestellt. Bei Pflege trägt die pflegende Person zusätzlich zum Mund- Nase- Schutz und den Schutzhandschuhen eine Schürze.



k.) Transport

Sofern bei Ausflügen ein Transport in Fahrzeugen erfolgt, tragen alle Mitfahrenden eine Mund-Nase-Bedeckung. Es ist darauf zu achten, dass durch geöffnete Fenster eine gute Lüftung sicher gestellt ist. Alle sitzen soweit wie möglich auseinander. Vor und nach der Nutzung der Fahrzeuge sind entsprechende Griffflächen zu desinfizieren.

3. Personelle Voraussetzungen für die Betreuung

In der besonderen Situation einer Bedrohung durch die Corona-Pandemie wird die Fachkraft verstärkt in die Durchführung der Einzelbetreuung eingebunden. Den Einzelbetreuungen sollten feste Bezugspersonen zugeordnet werden und ein Wechsel der leistungserbringenden Personen sollte möglichst vermieden werden.

4. Informationsmanagement

Die zu Betreuenden und ihre rechtlichen Vertreter sind über die aktuellen Hygienevorgaben (siehe Punkt 2.1. f) zu informieren. Die Fachkraft hat darauf zu achten, dass diese Regeln eingehalten werden.

Das Hygiene-Konzept wird ausführlich mit allen eingesetzten Mitarbeiter*innen besprochen. Das Konzept wird ebenfalls an die zu Betreuenden und gegebenenfalls deren Angehörige herangetragen. Vor Beginn der Betreuung werden die wichtigsten Verhaltensregeln, die während der Betreuung gelten, für die, an der Betreuung beteiligten Personen erläutert. Dabei wird beachtet, dass auch Menschen mit einer Hörschädigung oder einer geistigen Behinderung ein besonderes Format der Vermittlung benötigen.

Es wird dabei sichergestellt, dass folgende Inhalte bei den Mitarbeitenden bekannt sind:

1. Alle durchzuführenden Maßnahmen des Hygiene-Konzeptes sind bekannt.
2. Corona-Symptome und Übertragungswege sind allen bekannt.
3. Das Dokument, mit dem die Kontakte und der Gesundheitszustand erfasst werden, ist bekannt und kann praktisch angewendet werden.
4. Der korrekte Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz ist geläufig und kann bei den zu Betreuenden angeleitet werden.
5. Das Vorgehen bei Kontakt mit Menschen, die vermutlich eine Corona-Infektion haben, ist bekannt.
6. Es ist den Durchführenden bewusst, dass an der Betreuung häufig Menschen einer Risikogruppe teilnehmen. Deren besonderer Gesundheitsschutz ist wichtig.

4.1 Vorgehen bei Verdacht auf einen Corona-positiven Kontakt

Im Falle der Bestätigung eines Corona-positiven Teilnehmer*in der Betreuung oder eines positiv getesteten Mitarbeitenden ist eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen.

- Inhalte dieser Meldung sind:
 - Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)
 - Angaben zur meldenden Person
 - Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter)
 - Die Art der Erkrankung bzw. des Verdacht
 - Erkrankungsbeginn
 - Meldedatum an das Gesundheitsamt
 - Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes
- Wird während der Betreuung eine Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, wird umgehend die Leitung informiert und die Sofortmaßnahmen der Einrichtung werden eingeleitet. Diese können z.B. folgende sein:



- Isolierung der erkrankten Person
- Verständigung der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter (soweit vorhanden)
- Betreuung bis (soweit nötig) ein gesetzlicher Vertreter, Verwandter, Erziehungsberechtigter, Arzt eingetroffen ist. Die/der Mitarbeiter*in kann gegebenenfalls danach nicht mehr weiterarbeiten.
- Verstärkung der Händehygiene (Personal, zu Betreuende*r), sowie tragen der Schutzkleidung.

Zu Betreuende und gegebenenfalls Angehörige werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie über eine Erkrankung oder den Verdacht einer Erkrankung, ebenso bei Erkrankung von Kontaktpersonen, die verantwortliche Fachkraft informieren müssen.

4.2. Erste Hilfe im Notfall:

Die Durchführung der Ersten Hilfe ist weiterhin unter Berücksichtigung von Sicherheitsmaßnahmen verpflichtend. Eigenschutz hat oberste Priorität. Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe sind verpflichtend.

Es leisten nur so viele Personen, wie nötig Erste Hilfe.

Bei schwerwiegenden Verletzungen/ Erkrankungen, sollte ein Notruf abgesetzt werden.

Ist die verletzte Person in der Lage sich selbst zu versorgen (z.B. Wundschnellverband, Kühlen), sollte der Ersthelfende dies aus der Entfernung und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern beobachten und anleiten, sofern möglich.

Die Atmung kann durch Handauflegen auf den Brustkorb und nicht wie üblich direkt am Mund geprüft werden.

Bei Wiederbelebung stehen Ambu-Auflagen für die Mund zu Mund/Nase Beatmung zur Verfügung.

Nach erfolgter Erste Hilfe sind folgende Hygienemaßnahmen zu beachten:

- Benutzte Handschuhe und Mund-Nasen-Schutz sollten ohne direkten Hautkontakt zur möglicherweise kontaminierten Seite entsorgt werden.
- Benutzte Hilfsmittel müssen gründlichst gereinigt und desinfiziert werden.
- Hände mit Seife mindestens 30 Sekunden waschen und desinfizieren.
- Melden des Vorfalls in der Geschäftsstelle und Dokumentation des Unfallvorgangs sowie der Ersten Hilfe Maßnahme.

5. Sonstiges

5.1. Erklärung zur Eigenverantwortung der zu Betreuenden (Anlage 4)

Es wird den zu Betreuenden, sowie deren Bezugspersonen vermittelt, dass auch bei Einhaltung aller Maßnahmen zum Infektionsschutz nach bestem Wissen und Gewissen ein Restrisiko der Ansteckung besteht und die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung auf eigene Verantwortung erfolgt. Dies lassen sich die Anbieter schriftlich bestätigen (siehe Anlage). Sollten die zu Betreuenden oder deren Angehörige zu der Einschätzung gelangen, dass die Maßnahmen zum Infektionsschutz von den zu Betreuenden, z.B. auf Grund von mangelnder Einsichtsfähigkeit nicht zu vertreten sei, wird von der Betreuung abgeraten. Die Angehörigen erklären sich bereit, während der Betreuung telefonisch erreichbar zu sein (Anlage 4).

5.2. Sicherstellung der fachlichen Begleitung

Die Fachkräfte nehmen bei Unsicherheiten und Bedarf an weiterführenden Informationen die Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz in NRW wahr. Sie beraten weiterhin im Sinne ihres originären Auftrages der fachlichen Begleitung. Sie geben Auskunft über mögliche Informationsquellen zu Maßnahmen des Infektionsschutzes, die im Hygienekonzept aufgeführt sind.

Verein für Behinderte e.V.

Träger des Behinderten Informationszentrums in Osterath
Initiator und Träger des Wohnheims „Haus Miteinander“



5.3. Dokumentation

Es wird bei jeder Betreuung durch die Kurzscreenings erfasst, wer an der Betreuung beteiligt war. Die Screenings werden für vier Wochen archiviert. Danach werden diese im Sinne des Datenschutzrechtes vernichtet.

Der/die betreuende Mitarbeiter*in gilt als zuständig für die Einhaltung der Hygieneregeln.

Unser Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist jeder Zeit auf unserer Homepage www.vfb-meerbusch.de einzusehen. Weiteres allgemeines Infomaterial für zu Betreuende, Eltern, etc. sind dort ebenfalls zu finden. (Unter Freizeit/Downloads).

Ich bestätige, dass die Einhaltung der Maßnahmen zum Infektionsschutz durchgeführt werden. Die Beachtung und praktische Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei den Mitarbeitenden sind gewährleistet.

Datum und Unterschrift Fachkraft: 20.10.2020 _____

Anlagen: Kurzscreening (2), Eigenverantwortung (3), Hinweise (4)